
Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland Heft 79
Sigel WAB 79, 1989

Die Herren von Güns-Güssing
"Schlaininger Gespräche 1986/87"

Eisenstadt 1989
Österreich
ISBN 3-85405-105-0

Pál Engel

**DIE GRAFSCHAFT (GESPANSCHAFT) EISENBURG IM
XIV. JAHRHUNDERT**

Aus dem provokanten Titel läßt sich vielleicht soviel entnehmen, daß es sich hier um das Wesen der sogenannten *Gespanschaft*, das heißt des mittelalterlichen Komitats, als Institution handeln wird; um eine Frage also, die zum Bereich der sogenannten Verfassungsgeschichte gehört. Der Vortrag will eine kurze Zusammenfassung der neuesten Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet bieten, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtungen der Komitate in Westungarn.

Für die meisten Institutionen des mittelalterlichen Ungarn findet man keine gleichzeitigen Parallelen in Westeuropa, nicht einmal in Österreich. Auf diese Beobachtung wurde in der alten ungarischen Geschichtsschreibung sogar die These aufgebaut, die Keime dieser einzigartigen Institutionen seien einst von den halbnomadischen Eroberern aus der Steppenwelt in die neue Heimat mitgebracht worden, und zwar allesamt mit einem besonderen Hang zur "Freiheit", der für die Geschichte der ungarischen Verfassung ein Jahrtausend hindurch am bezeichnendsten gewesen wäre. Diese absurde These, die von führenden ungarischen Rechtshistorikern der Jahrhundertwende vertreten wurde, gab damals für den jungen Harold *Steinacker* den Anlaß zur sarkastischen Bemerkung: "Die Magyaren halten sich für das auserwählte Volk der

Rechtsgeschichte".¹ All das gehört nun zum Glück zur Vergangenheit. In den 30er und 40er Jahren kam es zu einer wahrhaften Erneuerung im Denken der ungarischen Rechtshistoriker, die von neuen Generationen hervorragender Wissenschaftler wie Ferenc *Eckhart*, József *Holub* und György *Bónis* vertreten wurden. Der alten Schule gegenüber hoben sie die Idee der Entwicklung auf dem Gebiet der Rechtsinstitutionen hervor und förderten deren empiristische und unvoreingenommene Untersuchungen aufgrund zeitgenössischer Quellen. Dieser vielversprechende Anfang fand allerdings keine Fortsetzung. Die Jahrzehnte der sogenannten marxistischen Geschichtsschreibung waren verhängnisvoll auch für die Verfassungsgeschichte, da dieses Feld für den herrschenden Vulgärmarxismus von vornherein als unfruchtbar galt. Es gab vierzig Jahre hindurch fast keinen Nachwuchs auf diesem Forschungsgebiet und als Studienfach gilt es daher heute als praktisch ausgestorben. Darum konnte leider auch der letzte Umsturz in der westlichen Verfassungsgeschichtsforschung, der 1939 durch Otto *Brunners Land und Herrschaft* erfolgte und von einer gewissen Verflechtung von Studien über Recht und Politik begleitet war, von der modernen ungarischen Geschichtsschreibung weder miterlebt noch mitgemacht werden.² Was gerade das mittelalterliche Staatswesen betrifft, wird es in Text- und Lehrbüchern auch weiterhin im traditionellen und somit veralteten Sinn dargestellt. Und das gilt auch für das Wesen des Komitats.

Für die alte Betrachtungsweise ist vor allem eine Historisierung späterer Institutionen sowie des Staatsbegriffs und der staatlichen Funktionen bezeichnend, eine Auffassung also, die damals schon *Brunners* heftige Kritik hervorgerufen hat. Bekanntlich war der Komitat in der Neuzeit ein autonomes Gebilde mit eigener Rechtssprechung, die von dem Vizegespan (*vicecomes*) und den vier Stuhlrichtern (*iudices nobilium*) getragen wurde. Zugleich bot er den Rahmen zur Ausübung staatlicher Funktionen und in diesem Sinne galt er auch als Verwaltungsbezirk, in dem der König als

¹ Harold *Steinacker*, Über Stand und Aufgaben der ungarischen Verfassungsgeschichte, MIÖG 28 (1907) 278. Als bezeichnendes Beispiel für jene Auffassung wird von ihm u. a. aus der 4. Auflage des Handbuchs von Ernő *Nagy* (damals Professor der Rechtsakademie zu Großwardein/ Nagyvárad/Oradea, später Ordinarius in Budapest) über Ungarns öffentliches Recht (Magyarország közbjoga, Budapest 1887) der Satz zitiert: "...die zivilisierten Staaten im Großen und Ganzen jene staatliche Organisation angenommen haben, die auf dem Kontinent allein in Ungarn auf historischen Grundlagen ruht".

² Obwohl gleich nach dem Weltkrieg eine hervorragende Zusammenfassung von *Brunners* Thesen noch erschien (Miklós *Komjáthy*, A középkori államfogalom/Der mittelalterliche Staatsbegriff/, Századok 79-80, 1945/46, 192-204), welche aber natürlich keine Wirkung mehr ausüben konnte.

Staatsoberhaupt durch den von ihm ernannten Obergespan (*comes*, später *supremus comes*) repräsentiert wurde. Im wesentlichen sind es nun dieselben Koordinaten, unter denen man üblicherweise den Komitat des viel früheren Anjouzeitalters betrachtet, mit dem wichtigen Unterschied allerdings, daß damals der Vizegespan noch ein Dienstmann (*familiaris*) des Obergespanns - also kein gewählter Magistrat des Komitats - war.³ Der Obergespan wird aber - und das möchte ich diesmal betonen - im wesentlichen als ein Staatsfunktionär umschrieben, wenn auch seine Funktionen nicht immer klar umrissen sind.⁴

In ganz anderem Zusammenhang wird in Handbüchern der Verfassungsgeschichte die Frage der königlichen Domänen der Anjouzeit behandelt.⁵ Wie man sehen wird, gehört sie auch zu unserem Thema und die Verwendung eines modernen Schemas ist für diesen Fragenkomplex vielleicht am meisten bezeichnend. Dabei ist es üblich, erstens über *Burgen* zu sprechen, die man im Fragenkreis der Landesverteidigung bespricht, und zweitens über *Burgdomänen*, deren Erträge einen Teil der Staatseinkünfte gebildet haben sollen, die also eben darum zum Thema der Staatsfinanzen gehören. An der Spitze der Königsburg stehe, so heißt es, der Kastellan oder Burgvogt (*castellanus*) mit der doppelten Aufgabe, die Burg zu verteidigen und die Einkünfte von deren Domäne für die Staatskasse einzutreiben. Es ist also wieder - wie im Falle des Obergespanns - die staatliche Funktion, das heißt ein bestimmter Aufgabenkreis, der in diesem Zusammenhang immer hervorgehoben wird, und zwar ganz abgesondert von der Funktion des Gespanns. Die letztere sei vor allem von administrativer Natur, die des Kastellans sei aber demgegenüber "wirtschaftlich" bedingt. Es gäbe also im XIV. Jahrhundert zwei parallele Einrichtungen: die Gespanschaften als administrative und die Burgdomänen als militärische und zugleich wirtschaftliche Einheiten, "Burgwirtschaften".

3 Das wurde einst von József Holub bewiesen (*A főispán és az alispán viszonyának jogi természeté/Das Rechtsverhältnis zwischen Ober- und Vizegespan/* (Budapest 1917).

4 Über die Komitatsverfassung des XIV. Jahrhunderts im allgemeinen Gyula Gábor, *A megyei intézmény alakulása és működése Nagy Lajos alatt/Die Entwicklung des Komitatswesens unter Ludwig d. Gr./* (Budapest 1908); József Holub, *Zala megye története a középkorban/Geschichte des Komitats Zala im Mittelalter/1* (Pécs 1929) 130-137; Ferenc Eckhart, *Magyar alkotmány - és jogtörténet/Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte/* (Budapest 1946) 124-130.

5 Zur Frage zuletzt Erik Fügedi, *Vár és társadalom a XIII-XIV. századi Magyarországon/Burg und Gesellschaft im XIII-XIV. Jahrhundert,* (Budapest 1977 passim).

Wendet man sich nun an die Quellen, sieht der ganze Fragenkreis etwas anders aus. Nehmen wir die Verhältnisse im Komitat Eisenburg zum Beispiel. Das Gebiet war von den Feldherren Karls von Anjou im Sommer 1327 den Güssingern abgenommen worden und seitdem findet man königliche Gespane an seiner Spitze. Drei Burgen der Güssinger, Sárvár, Güssing (Ujvár) und Güns (Köszeg) wurden zur gleichen Zeit erobert und unter königliche Verwaltung gestellt.⁶ Damals befand sich auch Dobra (Neuhaus) in königlichen Händen⁷ und um 1340 wurden Lockenhaus⁸ und Bernstein⁹ ebenfalls für die Krone erworben. Bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts gab es also im Komitat insgesamt sechs Königsburgen. Was ist nun über die Verwaltung dieser Burgherrschaften bekannt? Um das zu beantworten, soll man sich an die Quellen über die einzelnen Burgen wenden.

Der erste bekannte Kastellan von Sárvár 1327 war der erste königliche Gespan des Komitats, der Hofrichter (*iudex curiae*) Alexander von Köcsk,¹⁰ und der zweite war 1328 sein Nachfolger Thomas von Losonc.¹¹ Die Burg - oder wenigstens die Ortschaft - galt als ein begünstigter Aufenthaltsort der Gespane auch in den 1330er und 1340er

⁶ 29. Aug. 1327: novissimis hiis diebus ... contra Iohannem filium Iohannis quondam palatini ... quator castra ... Sarwar et Wywar ac Kethkuseg ... auferendo. Irntraut *Lindeck-Pozza* (Hg.), Urkundenbuch des Burgenlandes und der angrenzenden Gebiete der Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg, 3-4, 1979-1985 (im Folgenden: UBB III, IV) Bd. III, 248.

⁷ Zuerst 1326: UBB III, 213.

⁸ Im Jahr 1374 erfahren wir, daß König Karl Lockenhaus einst von Heinrich von Güssing im Tausch für die Burg Kemend (in der Nähe der heutigen Gemeinde Kemendollár) im Komitat Zala erwarb /Zala vármegeye története, Oklevéltár/Geschichte des Komitats Zala, Urkundenbuch/2 (Budapest 1890) 40. In einem Schenkungsbrief König Ludwigs von 1347 für den Woiwoden Stefan Lackfi wird aber erzählt, daß Lackfi die Burg den untreu gewordenen Heinrichsöhnen mit Gewalt abnahm und dem König Karl übergab. (Sopron vármegeye története, Oklevéltár/Geschichte des Komitats Ödenburg, Urkundenbuch/1, Sopron 1889/im Folgenden: Sopron I./199). Dieses Ereignis muß in die Zeit gesetzt werden, wo Lackfi als Gespan von Eisenburg und Ödenburg an der Westgrenze tätig war (März 1340 bis April 1344), am wahrscheinlichsten in die zweite Hälfte des Jahres 1340. Wenn man annimmt, daß der König die Rechnitzer wegen der Abnahme von Lockenhaus mit der Schenkung von Kemend entschädigte, dann stehen die angeführten Quellenangaben nicht in Widerspruch.

⁹ Vgl. Harald *Prickler*, Geschichte der Herrschaft Bernstein/Burgenländische Forschungen H. 41/Eisenstadt 1960 166. Laut den dort zitierten Quellen kam die Burg zwischen 1339 und 1343 - m. E. im Jahr 1340 - in König Ludwigs Hände.

¹⁰ 24. Nov. 1327: castellanus de Saar et comes Castri Ferrei: Kálmán *Géresi* (Hg.), A nagy-károlyi gróf Károlyi-család oklevéltára I (Budapest 1882) 66; vgl. auch 1327 ohne Tagesdatum: castellanus de Sarwar et comes Vaswariensis: Ungarisches Staatsarchiv, Diplomatische Urkundensammlung (im Folgenden D1.) 96 143.

¹¹ 2. Apr. 1329: comes Castriferrei castellanus de Saar: Elemér *Varjú* (Hg.), Oklevéltár a Tomaj-nemzetségbeli losonczy Bánffy-család történetéhez I (Budapest 1908) (im Folgenden: Bánffy) 60.

Jahren, wie die Ortsangaben ihrer Urkunden beweisen.¹² Im Jahr 1350 war der Kastellan der damalige Vizegespan, der Magister Tétény, ein Dienstmann des Obergespans Rudolf von Wolfurt.¹³ 1372 war es wieder der damalige Obergespan von Eisenburg und Ödenburg, der Palatin Emerich Lackfi, der hier einen Kastellan hatte.¹⁴ Es läßt sich also feststellen, daß die Burg Sárvár nach allen Daten, die erhalten sind, das ganze Jahrhundert hindurch keine besonderen Kastellane hatte, sondern stets unter der Verwaltung des jeweiligen Obergespans stand.

Dasselbe kann man auch hinsichtlich der Burg *Güns* feststellen. Im Jahre 1328 war der Kastellan ein gewisser Dezsö, allem Anschein nach ein Bruder des Gespans Thomas und der Ahnherr der siebenbürgischen Magnatenfamilie Dezsöfi von Losonc.¹⁵ 1335 war der Gespan Leustach dg. Rátót Herr der beiden königlichen Burgen in Güns.¹⁶ 1339 urkundet hier sein Bruder und Nachfolger Lorand, Gespan von Eisenburg und Ödenburg.¹⁷ 1342 hat der Oberstschatzmeister Stefan Lackfi einen Vogt auf der Burg,¹⁸ 1348 der frühere Oberstkämmerer Lorenz Tót¹⁹ und 1360 der Palatin Nikolaus Kont,²⁰ welche alle die Gespanschaften von Eisenburg und Ödenburg im angegebenen Zeitpunkt innehatten. Um 1374 kam die Königinmutter Elisabeth in den Besitz der Burgherrschaft.²¹ Die Burg blieb auch weiterhin in den Händen des

12 Stefan v. Losoncz 6. Juli 1331 (D1. 66412) und 22. Juli 1332 (UBB IV, 127); Stefan und Akos dg. Akos 23. Nov. 1346 (D1. 66422); Lorenz Tót 24. Aug. 1347 (D1. 41051); aber auch später, so Herzog Ladislaus v. Oppeln am 4. Dec. 1367 (D1. 41731).

13 Nos magister Theten castellanus de Saar, Vizegespan des Gespans Wolfurt von Eisenburg, 31. Mai 1350 (Ungarisches Staatsarchiv, Diplomatische Photokopiensammlung/im Folgenden: DF/253151; Regest in: Századok Jg. 7 (1873) 246).

14 Königliches Mandat vom 22. Okt. 1372 an: Emerico regni sui palatino et eius castellano de Saarvar (D1. 6070; zitiert auch von Géza *Erszegi*, Sárvár története a középkorban/Geschichte von Sárvár im Mittelalter/, in: Sárvár monográfiája, (Szombathely 1978) 119. Nach einer Urkunde vom 7. Dec. 1373 hieß der Kastellan Magister Johannes filius Nicolai de Pousafalua (D1.100139).

15 Belegt am 9. Juni (UBB IV, 37) und am 21. Sept. (Gusztáv *Wenzel/Hg./*, Magyar diplomáciai emlékek az Anjou-korból, 1, Budapest 1874, 275).

16 5. Aug. 1335: castra regia Kuizeg (UBB IV, 198); er urkundet hier am 12. Nov. 1335 (UBB IV, 204).

17 Am 25. Apr. 1339 (UBB IV, 262).

18 28. Okt. 1342 (UBB IV, 353)

19 11. Nov. 1348 (Georgius *Fejér/Hg./*, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis, Buda 1829-1844 /im Folgenden: Fejér/ IX/1, 636).

20 1. Nov. 1360 (Sopron I, 332).

21 Mandat der Königinmutter Elisabeth vom 14. Nov. 1374 Frankoni comiti Soproniensi et Vasuariensi et vicecastellano suo de Kewzek (Fejér IX/4, 580). 1381 werden Hörige der Königin in Lutzmannsburg (populi seu iobagiones nostri de Luchman) erwähnt (Fejér IX/5, 516); die Markt gehörte damals bekanntlich zur Herrschaft Güns.

jeweiligen Gespans, der aber zu dieser Zeit auch den besonderen Titel "Kastellan von Güns" führte.²²

Demnach ist es vielleicht nicht mehr überraschend, daß die dürftigen Angaben für die Burg *Güssing* dieselbe Verknüpfung von Gespanschaft und Kastellanat beweisen. 1328 war der Kastellan Stefan von Losonc, ein dritter Bruder des Gespans Thomas, im Amt, und er behielt dieses auch nach 1329, als er selbst zum Gespan des Komitats ernannt wurde.²³ 1350, als die Gebrüder von Wolfurt aus Vorarlberg die Gespanschaft verwalteten, stößt man auf einen deutschnamigen Kastellan von Güssing, Heinrich, genannt Ungleich,²⁴ und man darf vielleicht annehmen, daß er ein Dienstmann der Wolfurter war. Umso mehr, als einige Jahre später die Burgvogtei von Johannes Ravasz von Rádóc, dem damaligen Vizegespan des Palatins und Obergespans Nikolaus Kont getragen wird.²⁵ Es läßt sich noch hinzufügen, daß es 1391 ebenso der frühere Vizegespan Ladislaus von Sáró war, der die Herrschaft kraft königlicher Schenkung als Erbesitz erhielt.²⁶

Gespanschaft und Kastellanat waren nach diesen Angaben viel enger miteinander verknüpft, als bisher angenommen wurde. Die drei wichtigsten Königsburgen standen anscheinend ohne Unterbrechung unter der Verwaltung des jeweiligen Gespans, der seine Dienstleute dort als Kastellane einsetzte. Über Kastellane, die vom Gespan unabhängig waren, gibt es für das ganze Jahrhundert nur zwei Angaben. Im Jahr 1353 ist Johannes Gilétfi, der älteste Sohn des damaligen Palatins, als Kastellan von Lockenhaus bezeugt, allerdings geht aus derselben Urkunde hervor, daß bis 1352 auch Lockenhaus zum Amt der Gespane von Eisenburg gehört hatte.²⁷ 1375 kommt

²² 7. Juli 1385 schrieb die Königin Elisabeth an *magistro Frank castellano de Kewzogh et vicecastellano eiusdem* (Fejér X/1, 209). Es handelt sich um Frank, Sohn des Kónya von Szécsény, der 1383 zum zweitenmal als Gespan von Eisenburg-Ödenburg (und von Zala) belegt ist (Sopron I, 471).

²³ Am 21. Sept. 1328 (wie oben Anm. 16) und vor dem 9. Apr. 1329 *castellanus de Wywar* (Bánffy I 62). 22. Aug. 1330 datiert er in *Nouo Castro*, schon als Gespan von Eisenburg (UBB IV 83).

²⁴ Am 20. Nov. 1350 (aber für die Zeit vor Ende Juli) *Herricus dictus Vngleh castellanus de Novo Castro* (D1. 100046).

²⁵ Am 21. Okt. 1360 als *vicecastellanus* (Fejér IX/7 490; Original D1. 41450), am 8. Febr. 1361 als *castellanus* (Fejér IX/7 502, mit falschem Tagesdatum, siehe Original: D1. 41465) bezeugt.

²⁶ Magister Ladislaus filius Petri de Sarow war Vizegespan am 12. Dec. 1384 (D1. 91907) und am 1. Mai 1385 (D1. 42323). Offensichtlich war er ein Dienstmann des obengenannten Frank von Szécsény.

²⁷ 1353: Fejér IX/2 298; vgl. auch 1347: Fejér IX/1 495, wo die Gespane Lackfi und Lorenz Tót als Herren des zu Lockenhaus gehörigen Dorfes Rattersdorf bezeugt sind.

Johannes Ostfi unter den Reichsbaronen als Kastellan von Bernstein vor.²⁸ Alles in allem kann man aus den bisher bekannten Daten mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß die königlichen Burgen im Komitat normalerweise in den Händen des jeweiligen Gespans waren und Kastellane, die vom König unmittelbar ernannt wurden, als seltene Ausnahmen galten. Es kann hinzugefügt werden, daß sich die Vorherrschaft desselben Verwaltungsprinzips durch ähnliche Untersuchungen auch in mehreren anderen Reichsteilen beweisen läßt.²⁹

Das Amt des Gespans im XIV. Jahrhundert ist also mit dem des späteren Obergespans nicht identisch. Die Gespane der Anjouzeit waren mächtige Statthalter des Königs, die unmittelbare Kontrolle über eine Anzahl Burgherrschaften ausübten und somit über eine unbestrittene Territorialmacht in ihren Komitaten verfügten. Das war ein besonderes Merkmal des XIV. Jahrhunderts, in dem sich die Mehrzahl der Burgherrschaften noch in königlichen Händen befand. Die Hegemonie der Königsmacht verschwand um die folgende Jahrhundertwende, in den ersten Regierungsjahren Sigismunds von Luxemburg. Sigismund war bekanntlich von der Liga der amtierenden Reichsbarone zum König erwählt worden und mußte daher die Ligamitglieder für ihre Dienste mit reichlichen Schenkungen auf Kosten des Königsbesitzes belohnen. Was den Komitat Eisenburg betrifft, fiel diese Schicksalswende in die Jahre 1387 bis 1409. Damals erwarben der Palatin Nikolaus Szécsi von Oberlimbach die Nachbarherrschaft Neuhaus (1387), der Erzkanzler Johannes von Kanizsa und seine Brüder Bernstein (Pfand 1388, Erbesitz 1392) und Lockenhaus (Pfand 1390, Erbesitz 1397), der Gespan von Temes und spätere Obersttürhüter Ladislaus von Sáró die Burg Güssing mit der südlichen Wart (1391) und der spätere Palatin Nikolaus von Gara die Herrschaft Güns (1392). Sárvár, die letzte und wichtigste Königsburg ging 1390 als Pfand an die Kanizsai, wurde ihnen 1403 wegen Untreue abgenommen und für einige Jahre wieder mit der Gespanengewalt vereinigt, im Jahr 1409 schenkte aber Sigismund die Herrschaft dem Gespan Filippo Scolari von Temes, der sie 1424 mit dem Geschlecht Kanizsai für die Burg Simontornya vertauschte. Mit dem Jahr 1409 endet also die Ära der königlichen Hegemonie in Westungarn. Seitdem war die Königsmacht nicht mehr in der Lage, auf die Schicksale der Provinz entscheidenden Einfluß zu

²⁸ Johannes filius Osl castellanus de Purustian unter anderen Baronen als Mitglied eines königlichen Gerichts in Preßburg, Dl. 83344.

²⁹ Dazu Pál Engel, Honor, vár, ispánság/Honor, Burg, Gespanschaft/, in: Századok Jg. 116 (1982) 902-914.

nehmen, sondern die tatsächliche Kontrolle über die ganze Gegend fiel in die Hände einiger großer Magnatendynastien. Damit beginnt in der Tat eine neue Periode auch in der ungarischen Verfassungsgeschichte: das Zeitalter des Ständestaates und des autonomen Komitats. Ich möchte aber besonders nachdrücklich betonen, daß das XIV. Jahrhundert, worum es sich hier handelt, noch nicht zu jener Epoche gehört.

Worin bestand nun der Aufgabenkreis des Gespans im XIV. Jahrhundert und wie hat sich sein Verhältnis zu den Königsburgen, über welche er befahl, gestaltet? Was bedeutete damals eine Königsburg für den König und was für den Gespan? War der Gespan in der Tat damit beauftragt, die Einkünfte aus der Burgherrschaft - aus den "Pertinenzen" - für den König einzutreiben?

Es ist merkwürdig zu beobachten, daß bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts keine Angaben über irgendwelche domaniale Einkünfte des Königs aus seinen Burgherrschaften vorliegen. Aus den 1450er Jahren verfügen wir erstmals über eine Liste aller königlichen Einnahmequellen, sie wurde für den jungen Ladislaus V. aufgestellt. Auch darin werden Gelder domanialer Herkunft nicht aufgezählt.³⁰ Statt dessen gibt es aber mehrere Indizien dafür, daß die Burgherrschaften samt allen Einkünften dem jeweiligen Gespan als Amtslehen aufgetragen wurden.

Es gibt mehrere Königsurkunden aus der Anjou- und Luxemburger-Zeit, die von der Ernennung eines neuen Gespans berichten. 1379 wurde zum Beispiel Benedikt Himfi - der frühere Ban von Bulgarien, der 1369 bis 1371 auch die Gespanschaft von Eisenburg und Ödenburg innegehabt hatte - an die Spitze mehrerer Komitate von Transdanubien gestellt. Die Ernennungsurkunde war vor allem an die "Adeligen der Komitate Raab, Komorn, Fejér, Bakony und Vértes" gerichtet und gab ihnen Bescheid, daß der König Ludwig "das Amt der genannten Gespanschaften samt den Königsburgen Csókakö, Gesztes, Vitány und Csesznek" (*honorem dictorum comitatum simulcum castris nostris*) dem Ban Benedikt übertragen hatte (*duximus conferendum*), und er wies die Adeligen an, dem Ban "als ihren Gespan" (*sicuti comiti vestro*) in allem zu gehorchen. Zugleich wandte er sich aber auch an die Untertanen

³⁰ Neu veröffentlicht jetzt von János M. Bak, Monarchie im Wellental. Materielle Grundlagen des ungarischen Königtums im fünfzehnten Jahrhundert, in: Reinhard Schneider (Hg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich/Vorträge und Forschungen 32/ Sigmaringen 1987 380-384.

der Burgherrschaften (*vobis autem villicis et populis nostris, pertinentibus ad predicta castra nostra*) und befahl ihnen, alle Einkünfte, die ihm (dem König) gebühren, dem neuen Gespan oder seinen Vizekastellanen abzuliefern (*universosque proventus nostros ex parte vestri provenientes eidem vel dictis vicecastellanis suis amministrare studeatis*).³¹ Die angeführte Urkunde kann als Muster für derartige Dokumente dienen. So wurde zum Beispiel derselbe Benedikt einige Jahre vorher (1371) zum Gespan von Temes ernannt. Wie es im Mandat des Königs heißt, nahm der König Ludwig die Gespanschaft samt dem Kastellanat von Temesvár (*ipsum comitatum cum castellanatu dicti castri*) dem Palatin Ladislaus ab und übertrug sie als Amt an den Magister Benedikt Himfi (*duximus pro honore conferendos*). Er wies erstens den Vizekastellan des Palatins an, die Burg mitsamt den dazugehörigen Ämtern dem Neuernannten zu übergeben, und zweitens die königlichen Hörigen der Herrschaften, dem neuen Gespan auch weiterhin die üblichen Abgaben zu leisten.³²

Wem gebührten nun eigentlich diese Leistungen? Aus den angeführten und anderen ähnlichen Dokumenten gewinnt man keineswegs den Eindruck, daß der Gespan sie für den König eintreiben sollte. Es sieht vielmehr so aus, daß er die zur Gespanschaft gehörenden Besitztümer als Amtslehen bekam. Was die rechtliche Seite der Ernennung betrifft, galt sie anscheinend als eine Art Schenkung, jedenfalls mit dem nicht unerheblichen Unterschied, daß die Schenkung nicht, wie üblich, "für ewige Zeiten" (*perpetuo*) galt, sondern nur für die Zeit, in der der Gespan sein Amt "nach der Maßgabe, Zustimmung des Königs" (*durante beneplacito regio*) tragen werde.

Diese Vermutung wird von einer einzigartigen Quelle bekräftigt. Es ist eine Rechenschaft über die Einkünfte der Herrschaft Temesvár vom Mai/Juni 1372, die für den Gespan Benedikt Himfi von seinem dortigen Vertreter abgelegt wurde.³³ Aus der Rechenschaft stellt sich klar heraus, daß Himfi über alle Einkünfte der Gespanschaft frei verfügen und sie nach seinem Gutdünken verwenden konnte. Nicht nur die täglichen Kosten seines Haushalts in Temesvár wurden daraus finanziert, unter anderem auch die Festlichkeiten anlässlich des Geburtstags seines Enkels, sondern auch Regie- und Privatausgaben aller Art. Mehrmals wurden zum Beispiel Gelder unter

31 DL 101919.

32 Fejér IX/4 340, falsche Seitenzahl; benutzt nach der Photokopie: DF 285840, Original in der Urkundensammlung der Bischöflichen Bibliothek zu Pécs Nr. 86.

33 Veröffentlicht von mir in: Honor, vár, ispánság (wie Anm. 29) 918-920.

seinen Dienstleuten verteilt oder seiner Frau nach Hause - nach Döbrönte im Komitat Veszprim - geschickt.

Der Gespan von Temes genoß im XIV. Jahrhundert noch keine bevorzugte Stellung unter den Amtsträgern des Königreiches, und andere Gespane, so zum Beispiel derjenige von Eisenburg, standen ihm im Rang keineswegs nach. Deshalb kann man mit Sicherheit behaupten, daß die Gespane in Westungarn dasselbe Verfügungsrecht wie Benedikt Himfi im Komitat Temes über ihre Amtslehen innehatten. Wird dies angenommen, so sind uns mehrere bisher unklare Andeutungen in den Quellen besser verständlich. Liest man zum Beispiel, daß ein Gut im Komitat Eisenburg "früher im Besitz des Gespans Leustach von Eisenburg war, und jetzt befinde es sich im Besitz des Magisters Stefan Lackfi, seines Nachfolgers",³⁴ so kann man darin einen Amtsbesitz erblicken. Im Jahr 1350 gab König Ludwig den Gebrüdern Kanizsai einen Burgbesitz aus der Herrschaft Kapuvár, mit den Grenzen, unter denen es "bisher von uns und von den Gespanen von Ödenburg oder von den Kastellanen der genannten Burg als königliches Amt besessen wurde" (*nomine honoris regii hactenus possessa extiit*).³⁵ 1388 erfahren wir über die Korn- und Weizehnten der Herrschaft Bernstein, daß sie von altersher von den Leuten des Königs innegehabt und "gehalten" waren (*possessarum et conservatarum*).³⁶ Darum konnte 1339 der Gespan Leustach Ödenburg und Eisenburg als "seine Komitate" (*in predictis nostris comitatibus*) bezeichnen, als er seinen Kastellanen und Beamten befahl, keinen Zoll *ratione quicquam tributis nostri* von den Hörigen des Abts von Marienberg zu erheben.³⁷ So kann man auch verstehen, daß sich der Gespan als Nutznießer sogar ein Einwilligungsrecht zu den Königsland betreffenden Schenkungen anmaßen konnte. 1330 gab der Gespan Stefan von Losonc von Eisenburg und Ödenburg seine Zustimmung, daß ein Bürger von Lutzmannsburg drei "Lehen" (*laneus*) und einen Hof der Abtei Marienberg schenkte (*cuius collationi consensum prebemus et assensum*).³⁸ Am klarsten sieht man aber die Stellung des Gespans dem König gegenüber in einer

34 31. März 1340: eine Partei im Prozeß vor dem Hofrichter um einen strittigen Halbbesitz "*quondam per magistrum Leustachium comitem Castriferrei et Soproniensis et nunc per magistrum Stephanum filium Lachk, comitem dictorum comitatum, successorem eiusdem possedisse et possidere allegavit*" (Hazai okmánytár 1, Győr 1865 179; vgl. das Regest in UBB IV 297).

35 Sopron I 213.

36 Elemér Mátyusz (Hg.), Zsigmondkori oklevéltár I (Budapest 1951) 530.

37 25. Apr. 1339, UBB IV 263, zitiert oben Anm. 17.

38 22. Aug. 1330, UBB IV 83, zitiert oben Anm. 23.

Urkunde desselben Stefans von Losonc aus dem Jahr 1331. Der Propst Tatamer von Stuhlweißenburg bekam von König Karl einen Besitz im Komitat Eisenburg und wurde in dessen Eigentum wie üblich durch den *homo regius* nach geltendem Recht eingeführt. Der Gespan fand es aber notwendig und geziemend, auch seinerseits der königlichen Schenkung seine Zustimmung zu geben, und zwar dem Recht gemäß, nach dem der Besitz *ad nostrum beneficium ex regia donatione pertinere dinoscebatur*, das heißt ihm bis dahin als Amtslehen gehört hatte.³⁹

Die Theorie über das System der Amtslehen im mittelalterlichen Ungarn wurde von mir in Form einer Vermutung 1977 verfaßt und später in zwei Studien (1981, 1982) ausführlicher behandelt.⁴⁰ Erik *Fügedi* hat versucht, die Theorie zu widerlegen,⁴¹ seine Gegenargumente wurden aber, soweit man beurteilen kann, von übrigen Autoritäten der ungarischen Mediävistik nicht als hinreichend bewertet. Die Zeitspanne ist zu kurz, als daß man über eine Historiographie der Frage sprechen könnte; da aber inzwischen die "Honores" in den Lehrstoff mehrerer Universitäten aufgenommen wurden und kürzlich sogar Anlaß zu einer Neubearbeitung der politischen Geschichte des XIV. Jahrhunderts (im Rahmen des zehnbändigen Grundwerks "Geschichte Ungarns") gegeben haben, könnte man vielleicht behaupten, daß die oben angeführten Ansichten heute einen mehr oder weniger festen Bestandteil unserer Kenntnisse über das Anjouzeitaler darstellen.

Noch eine Schlußbemerkung zur Frage der historischen Parallelen. Früher hat man die Einzigartigkeit der ungarischen Institutionen offen oder stillschweigend anerkannt, denn man konnte für sie keine Parallelen im feudalen Europa finden. Jetzt könnte man die Frage anders beantworten. Die Amtslehen oder - in der offiziellen Terminologie - die *Honores* stellten eine Einrichtung dar, für die es ganz offensichtliche Analogien im mittelalterlichen Westeuropa gibt, bloß darf man diese Analogien nicht unter den gleichzeitigen, sondern unter viel früheren Verhältnissen suchen. Es ist wohlbekannt,

³⁹ DI. 66412, zitiert oben Anm. 12.

⁴⁰ Pál *Engel*, Királyi hatalom és arisztokrácia viszonya a Zsigmond-korban (Das Verhältnis zwischen Königsmacht und Aristokratie im Zeitalter Sigismunds von Luxemburg) Budapest 1977, 13-14; Ders., A honor/Der Honor/, Történelmi Szemle Jg. 24 (1981) 1-19; Ders., Honor, vár, ispánság (wie Anm. 29), mit kurzer Zusammenfassung in Französisch.

⁴¹ Erik *Fügedi*, Királyi tisztség vagy hűbér?/Königliches Amt oder Lehen?/, Történelmi Szemle Jg. 25 (1982) 483-509; Ders.: Ispánok bárók, kiskirályok (Gespane, Barone, Kleinkönige) Budapest 1986, 198ff.

daß das Wort *honor* sowohl im fränkischen Reich wie auch in dessen Nachfolge- und Nachbarstaaten, u. a. im Reich der Ottonen, in England oder in Katalonien, etwa dieselbe Art Amtslehen wie im ungarischen Königreich bezeichnete.⁴² Die Parallelen sind also gegeben, allerdings nicht zeitlich, sondern begrifflich. Mit anderen Worten: das Königtum der Angiovinen war auf ähnliche Weise wie die früh- und hochmittelalterlichen Staaten Westeuropas vor der Herausbildung des Lehenswesens verwaltet, und die Gespanschaft des XIV. Jahrhunderts war dem Wesen nach nicht anders eingerichtet als zum Beispiel die Grafschaften der Karolinger.⁴³ Das wäre auch ein Anzeichen dafür, daß Ungarn den westlichen Mustern wie später so auch damals nur mit einigem Zeitabstand zu folgen vermochte.

-
- ⁴² Mark *Bloch*, *La société féodale*. La formation des liens de dépendance (Paris 1949) 296-298; Theodor *Mayer*, *Fürsten und Staat*. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (Weimar 1950) 233-238; Heinrich *Mitteis*, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 4. bearb. Aufl. (Weimar 1953) Index s. v. Amtslehen, *honor*, Robert *Boutruche*, *Seigneurie et féodalité*, 2. Aufl., 1 (Paris 1968) 186ff.; José Maria *Lacarra*, "Honosres" et "tenencias" en Aragon, in: *Les structures sociales de l'Aquitaine, du Languedoc et de l'Espagne au premier âge féodal* (Paris 1969) 143-177; dazu auch Th. N. *Bisson*, *The problem of feudal monarchy: Aragon, Catalonia, and France*, *Speculum* Jg. 1978 464ff.; vgl. auch Dietrich *Schäfer*, *Honor, citra, cis*, *Sitzungsberichte der preußischen Akad. der Wiss., Phil.-hist. Kl.*, Jg. 1921 372-378, wo zahlreiche Beispiele von Fehlübersetzungen des Wortes *honor* (mit "Ehre" anstatt mit "Lehen") aufgezählt sind.
- ⁴³ Man soll erinnert werden, daß schon H. *Steinacker* (wie Anm. 1, 323) die damals allerdings einzigartige Meinung vertrat, es entspräche die Arpádenzeit, was ihre Entwicklungsstufe betrifft, der der Merowingerkönige.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [079](#)

Autor(en)/Author(s): Engel Pal

Artikel/Article: [Die Grafschaft \(Gespanschaft\) Eisenburg im XIV. Jahrhundert. 115-126](#)